

# Informationsblatt zu Steuerbescheinigungen

## 1. Allgemeines

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Eine erhöhte Absetzung ist auch dann möglich, wenn nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz stehen. Hierbei reduziert sich die Bescheinigung auf die Kosten, die zur Erhaltung und Nutzung dieses Gebäudeteils nötig waren. Befinden sich Gebäude in einem Denkmalbereich, so lassen sich die Kosten erhöht absetzen, die zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes entstanden sind.

Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen sind bis 5.000 Euro gebührenfrei.

## 2. Voraussetzungen

Nach § 36 DSchG NRW darf eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nur erteilt werden, wenn das Gebäude in der Denkmalliste eingetragen ist oder gem. § 4 Abs. 1 DSchG NRW vorläufig geschützt ist.

Alle Maßnahmen müssen vor der Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein, d. h. es muss eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW oder eine Baugenehmigung nach Landesbauordnung NRW vorliegen.

## 3. Einzuzureichende Unterlagen

Die Steuerbescheinigung nach § 36 DSchG NRW ist mit dem vorgegebenen Formular zu beantragen.

⇒ Für die Bearbeitung wird eine **Fotodokumentation** des Ausgangszustandes (vor Beginn der Maßnahme) und des Endzustandes (nach Beendigung der Maßnahme) benötigt.

### Bei den Belegen ist zu beachten:

⇒ Es werden nur **originale Rechnungen** anerkannt.

⇒ Aus den Rechnungen muss der gekaufte Artikel eindeutig zu erkennen sein. Pauschalisierte Rechnungen können nicht anerkannt werden.

⇒ Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend der Auflistung einzureichen.

Zu weiteren Fragen zum Verfahren oder zu den einzelnen Rechnungen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde, Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47049 Duisburg zur Verfügung.